

Hermannstädter Zeitung

Siebenbürger Boten.

vereinigt mit dem

Geheim
an der Sonn- und
Feiertage täglich.
Kostet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., ein Monat 85 kr.
Mit Zustellung in das
Haus 1 fl.
Einzeln Nummern 5 fr.
Mit
Postverendung:
Im Inland:
halbjährig 7 fl., viertel-
jährig 3 fl. 50 kr. 3. W.
Im Ausland:
halbjährig 4 fl. 50 kr.
Verleger und Eigenthümer:
Th. Steinhausen's Erben.
Für die Redaction ver-
antwortlich:
Georg Essig.

Inserate
aller Art werden in der
Steinhausen'schen Buch-
druckerei angenommen; für
Wien bezogen dieselben:
Haasenstein & Vogler,
Zuf.-Exp. Wallfischgasse 10;
ferner die Annoncen-Bur:
A. Oppel, Stubenbastei 2,
Rottler & Comp., L. Riemer-
gasse 13, R. Mosse, Seiler-
gasse 2; für's Ausland:
Haasenstein & Vogler in
Berlin, Gumburg, Frank-
furt am Main, Basel und
Paris; Adolph Steiner, Ann-
Exp. Hamburg.
Der Raum einer einzei-
ligen Geraden Zeile beim
einmaligen Einsetzen 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr.,
eincl. der Stempelgebühr à 30 fr.

Filial-Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Schässburg bei Herrn C. F. Erlar, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn A. Dengel, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidner, Buchhändler; in Hermannstadt Unterstadt, bei Herrn Josef Winkler, Kaufmann, Ecke der Burggasse, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 37. Hermannstadt, Dienstag am 15. Februar 1881. 96. Jahrgang.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 14. Februar.
Ein Berliner Brief der „Politischen Correspondenz“ führt aus, Oßfen bringe nach Konstantinopel eine noch nicht vorbereitete materielle Entscheidung mit. Vordringlich befindet man sich noch im Stadium der Vorfrage, in welcher Form die Gemeinsamkeit der Mächte erscheinen soll. Aus der langjamlen Entwicklung der Vorfrage dürfte man nicht auf die Hoffnungslosigkeit der Situation schließen. Zerwürfnisse zwischen den europäischen Mächten selbst sind weniger als je zu fürchten und es bleibt dabei, daß derjenige Theil, auf welchen in dem griechisch-türkischen Streite die Verantwortung eines gewaltigen Ausganges fallen wird, sich einer großen Gefahr unterziehe. Ein Londoner Brief der „Politischen Correspondenz“ sagt: Die Führung welche Deutschland in der griechischen Frage bisher unter der stillschweigenden Zustimmung aller Mächte innehatte, gilt seit der Anwesenheit Wöhlers in Berlin als befestigt, ja als ausdrücklich und förmlich anerkannt. Graf Hatzfeld werde in Konstantinopel mit dem Gewicht einer höchst imponirenden Autorität auftreten können.
Das Gerücht über die Abberufung des französischen Consuls Roustan von Tunis wird dementirt. — Maxrder Nachrichten zufolge wird das Rundschreiben des Ministers des Aeußern darauf hinweisen, daß es der unbedingte Wunsch der Regierung sei, in Europa die Neutralität zu beobachten, um sich einzig und allein mit den innern Angelegenheiten zu befassen.

Gambetta lud mehrere Deputirte zu sich und versicherte denselben von neuem, er werde für das soeben die Liste mit theilweiser Erneuerung der Deputirtenkammer sprechen. Die Kammer werde erst Ende Juli aufgelöst werden können, damit beide Häuser Zeit haben, das Budget ordnungsmäßig zu bewilligen. Die Wahlen dürften dann Ende September und Anfangs October, nach Beendigung der Feldarbeiten, stattfinden. — Nach einem Ausweise des Arbeitsministeriums für 1880 hat Frankreich den Bau von 72 Eisenbahn-Linien mit einer Gesamtlänge von 3183 Kilometer begonnen. — Die meisten Journale ignoriren bis jetzt den Angriff der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ gegen Gambetta; auch die „Republique Française“ hat bis jetzt nicht geantwortet.

Gambetta wird in der Verhandlung über das Vize-Scrutinium das Wort ergreifen, aber die Theorie von der theilweisen Erneuerung der Kammer“ nicht betreten. Der Finanzminister übermittelte dem Minister des Innern einen Gegenentwurf über Controahung einer Anleihe von 45 Millionen zur Verbesserung der Colonisation Algiers. — Der Ministus veranlaßte am Montag ein großes Diner, zu welchem auch der Minister des Innern geladen ist. In der Kammer gelangte das Budget für öffentliche Arbeiten zur Vertheilung, welches 591 Millionen beträgt.

Die Versammlung der Delegirten in Rom behufs Verathung des allgemeinen Stimmrechtes wählte Veriani zum Präsidenten und nahm einstimmig die Tagesordnung an, welche das Vol. auffordert, das allgemeine Stimmrecht zu verlangen. Garibaldi, Campanella, Zuppeta und Saffi wurden zu Ehrenpräsidenten gewählt. Am 12. d. erfolgte die Beschlußfassung über die Form der Mittheilung des heutigen Beschlusses an das Volk.

Der Vize-Ministerrath unter dem Vorsitze des Königs beschloß, den verurtheilten Journalen volle Amnestie zu gewähren und allen spanischen Emigranten die Rückkehr nach Spanien zu gestatten.
Die „Times“ erzählt, Varnell, welcher noch nicht vom Festlande zurückgekehrt ist, werde in Paris mit Dillon und anderen Mitgliedern der agrarischen Liga eine Besprechung pflegen und seine Reise nach Amerika direct von Frankreich antreten.

Nach den Berichten des Sandord ist die Lage der englischen Truppen in und um Newcastle eine verzweifelte. Colley verlor alle Officiere, und sei die Anzahl seiner Truppen gering und deren Muth und Selbstvertrauen geschwunden, während die Russen gehobenen Muthes sind. Die Schlacht am Dienstag war eine vollständige Niederlage der Engländer.
Marquis of Hartington erklärt, die Stelle in Stoljetoff's Brief vom 8. October beziehe sich nicht auf den Zudus, sondern auf den Dzus. Der Passus: „Helfet euren Brüdern“ beziehe sich daher nicht auf die Mohammedaner, sondern auf die Russen.

Die „Agence Russe“ bemerkt bezüglich der in Kabul aufgefundenen und vom „Standard“ veröffentlichten russischen Correspondenz Folgendes: Auf das von Grandville an Vooanoff gerichtete Ersuchen um freundschaftliche Ausklärungen ließ das Cabinet von Petersburg im verfloßenen Monat demselben die Original-Correspondenz des Generals Kaufmann mit Schir Ali, mit der Ermächtigung ankommen, den davon betriebenen Gebrauch zu machen. Das englische Parlament wird demnach aus dem sicherlich bald zur Veröffentlichung kommenden authentischen Actenstücken die correcte und locale Haltung Rußlands beurtheilen können. Die Beziehungen des Generals Kaufmann zum Emir waren solche der einfachen Höflichkeit und lag in denselben keinerlei Aufregung gegen England bis zu dem Augenblicke, wo die feindselige, mit Krieg drohende Politik des früheren englischen Cabinets Rußland in den Fall legitimer Vertheidigung brachte; jetzt damals war die unter Beaconsfield überlegte Correspondenz unrichtig, indem der Letztere in England die Meinung verbreiten wollte, daß Rußland die englischen Besitzungen bedrohe, um seine imperialistische Politik, die Expedition nach Afghanistan und die wissenschaftliche Grenze, zu rechtfertigen.

Das „Journal de St. Pétersbourg“ reproducirt einen Auszug aus dem Schreiben des Majors Butler an den „Globe“, in welchem er mittheilt, daß er als englischer Officier die turkomanischen Steppen im Jahre 1878 bereiste und bei dieser Gelegenheit die Befestigungs-Anlagen von Geob-Tepe errichtet und die Turkmannen in der Benützung derselben unterworfen habe. Das Blatt bezeugt die Behauptung Butlers, die turkomanische Steppe sei ein werthvolles Land und von großer Bedeutung für die Sicherheit Britisch-Indiens, als eine unbegründete Hypothese, die noch aus der Ära der imperialistischen Politik Beaconsfield's stamme. Rußland sei stets der Ansicht, daß England sowohl, wie Rußland selbst in Asien, wie in Europa, Bestreben zu thun haben, als sich gegenseitig unter dem Vorwande eingebildeter Gefahren Uebels zuzufügen. Glücklicherweise begegne diese Aspiration Rußlands zur Zeit in England gleichen Ueberzeugungen; es sei nicht anzunehmen, daß diese letzteren durch solche Darlegungen, wie jene des Majors Butler, erschüttert werden können; höchstens berechtigen derlei Ausstellungen zu dem Wunsche, daß fortan solchen Reisenden, wenigstens so lange dieselben die militärische Uniform tragen, nicht mehr gestattet sein möchte, eine den politischen Beziehungen zweier Länder so verberbliche Thätigkeit zu entwickeln.

Voris Mikloff hat dem bekannten polnischen Publicisten Erasmus Pilz die Concession zur Herausgabe eines polnischen Blattes in Petersburg erteilt, welches den Titel „Koinony“ führen wird. Die Concession, um welche Pilz schon vor Jahren eingekommen war, wurde dies nun verweigert. Erst durch Vermittlung des Warschauer General-Gouverneurs Albedinski gelang es, Voris Mikloff umzustimmen. Das Journal wird für die Verbindung zwischen Polen und Rußen plaidiren.

Die Verhandlungen der Botkaster in Betreff der griechischen Frage dürften am 20. Februar beginnen. Der deutsche Botkaster Graf Hatzfeld bringt Instruktionen aus Berlin mit, welche ihm die allseitig gewünschte Mission gestatten, gewissermaßen die Führerschaft bei den mit der Pforte von jedem Botkaster separat einzuleitenden Verhandlungen zu übernehmen.

Ueber die Verletzungen der Ehre nach dem ungarischen und nach dem österreichischen Strafgesetze.

In einer Zeit, in welcher es so Manche gibt, die geneigt sind, von den Zuständen und Schöpfungen in Ungarn möglichst gering zu denken, thut es Noth, auf so manche Verbesserung und so manchen Fortschritt aufmerksam zu machen, der sich bei uns ohne Geräusch und Ostentation vollzieht.

Wir heben heute folgenden Gegenstand hervor, welcher tief in das Leben eingreift.

Die Ehre kann entweder durch Verläumdungen oder durch Beleidigungen verletzt werden.

Um den Fortschritt zu zeigen, welcher in Ungarn bewerkstelligt wurde, beschränken wir uns einzig und allein auf Beleidigungen und vergleichen das österreichische und ungarische Recht in dieser Beziehung miteinander.

Das österreichische Recht bestimmt: Wer Jemandem öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfsworten belegt, oder laut, um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist einer Uebertretung schuldig. Außerdem bestimmt der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches: die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminalgerichte, oder als schwere Polizeibüßverletzungen, und wenn sie zu keiner dieser Classe gehören, von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.

Auf diese letztere Bestimmung im bürgerlichen Gesetzbuche zum Schutze der Ehre gegen Beleidigung scheint in der neuen österreichischen Gesetzgebung ganz und gar vergessen worden zu sein, und so hatten wir zum Schutze der Ehre gegen Beleidigungen im Wesentlichen nichts anders als das österreichische Recht als den §. 496 des Strafgesetzbuches, dessen wesentlicher Wortlaut oben angeführt worden ist.

Der Gerichtsprozeß offenbarte sich dieser Paragraf als unzureichend, und sie lieferte daher ein interessantes Beispiel des Bestrebens, die Unvollkommenheiten des Gesetzes durch lästige Auslegungen zu verbessern. Es war unvereinbar mit dem Gewissen der Richter, daß eine Ehrenbeleidigung nur dann gestraft werden sollte, wenn sie öffentlich und vor mehreren Leuten geschah. Wer Jemandem nicht öffentlich oder nicht vor mehreren Leuten obersagte, verfiel dem Strafgesetzbuche nicht. Wurde Jemand eine Kagenmusik dargebracht, so konnten die Mitwirkenden nach dem Strafgesetzbuche nicht zur Verantwortung gezogen werden, denn die Kagenmusik wurde zwar öffentlich vollzogen, aber die Töne der Kagenmusikanten konnten als Schimpfsworte nicht in Betrachtung gezogen werden und die Ehre hatte gegen Kagenmusikanten keinen Schut. Und wenn Jemand nicht laut, und um gehört zu werden, und öffentlich und vor mehreren Leuten mit Mißhandlungen droht, so erreicht ihn der Arm des österreichischen Strafgesetzbuches nicht.

Die österreichischen Richter suchten die fühlbaren Mängel des Gesetzes zum Schutze der Ehre gegen Beleidigungen möglichst zu verbessern. Sie argumentirten: wenn man z. B. eine Frauensperson als Jurie, oder Jemanden als „gemein, groß, niederträchtig“ bezeichnet, spricht man zwar keinen Schimpfsworten, wie z. B. Lump, Schurke, aus, aber mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch kann man auch die Beilegung solcher Eigenschaften, wie die oben angeführten, als Schimpfsworten bezeichnen.

Oftentlich heißt so viel, wie an einem öffentlichen Orte, wenn auch Niemand sich an demselben befindet. Vor mehreren Leuten geschieht etwas auch schon dann, wenn diese Leute auch nicht in unmittelbarer Nähe des Sprechenden sind, es genügt, wenn die Möglichkeit vorhanden war, daß mehrere Leute es hätten hören können.

Fenilleton.

Schloß Ulrich.
(Erzählung von Rudolf Scipio.
(20. Fortsetzung.)

Der Zug bewegte sich nach der Freitreppe hin, um dem jungen Baron den Erbtreibanz zu überbringen, den eine Magd vom Gute vorantug und, was das Herkommen verlangte, mit einem Spruch zu überreichen hatte.

Edmund's Augen überflogen während der ziemlich langatmigen und wohl besser gemeinten als vorgetragenen poetischen Ansprache rasch den Kreis der Umstehenden, bis sein Blick auf der in ihrem feinsten landlichen Sonntagsgaate prangenden Elisabeth festen blieb.

Sie stand dicht hinter der Rednerin in einem Kreise anderer junger Mädchen und die feinen Züge ihres lieblichen Gesichts, wie der zierliche Wuchs ihrer schlanken Gestalt traten durch den hier gebotenen Vergleich mit den andern Schönheiten des Gutes und Dorfes auf's Vortheilhafteste hervor.

Trotz ihrer im Verhältnisse zu manchen Nachbarinnen einfachen Kleidung erschien sie wie die Königin der ganzen Schaar und der Blick mancher Büchsen ruhte mit sichtbarem Wohlgefallen auf ihrer schönen Gestalt, ohne jedoch einer Erwiderung von ihr sich zu erfreuen.

Auch der junge Freiherr suchte vergebens ihren Blick der an ihm vorbeistreifte, ohne ihn zu treffen. Sie rief in derselben Richtung umwendend, sah er sich Auge in Auge dem hinter ihm stehenden Rentmeister gegenüber.

Ein eigenthümliches, ihm bisher unbekanntes Gefühl zuckte durch seine Brust und auch für ihn war der Genuß des Festes von diesem Augenblicke an verloren.

Er vernahm noch die Worte des Erbtreibers, sie klangen ihm vor

den Ohren wie ein wirres Geräusch. Sein Auge starrte über den Kreis der ihm Umgebenden dahin, aber ein dunkler Nebel hatte sich über seinen Blick gelegt und er sah nichts mehr, als ein undeutliches Durcheinander ohne Form und Farbe.

Erst das freudige Hochrufen der Menge rüttelte ihn aus seinen Träumen empor, fast mechanisch mit stockender Stimme entgegnete er einige Worte des Dankes, worauf sich der Zug wieder nach der Tenne bewegte, die jetzt in einen Speisesaal verwandelt wurde, um kurz nachher zu einem Langzelt umgeschaffen zu werden.

Bald hatten auch die übrigen Gäste die Treppe verlassen und sich in's Haus zurückgezogen, wo der Herrentisch gedeckt war; nur Edmund stand noch dort und sah träumend in's Weite, bis er die Hand des Oberförsters auf seinem Arme fühlte, der ihm anzeigte, daß man ihn drinnen erwarre.

Wenn er nicht gefürchtet hätte, daß es zu sehr auffallen möchte, so wäre er am liebsten jetzt wieder nach dem Schlosse zurückgekehrt; er ermahnte sich rasch und suchte seine Verwirrung und unter einigen gleichgültigen Worten zu verbergen. Dann folgte er dem Oberförster in's Haus.

Im Flur begegnete er dem Rentmeister, welcher mit seinem gewöhnlichen kalten, gleichgültigen Blicke an ihm vorübergehen wollte, als Edmund sich Elisabeth's erinnerte.

„Ich habe des Müllers Tochter eben unter den andern Leuten vom Gute gesehen“, redete der junge Baron den Rentmeister an, mit dem er heute seit langer Zeit zum ersten Male wieder ein Wort wechselte, „und da wir sie als Nachbarin eingeladen haben, so erfordert es der Anstand, daß sie auch hier mit uns, anstatt draußen mit den andern Leuten auf der Tenne zu Tisch sitzt.“

„Ich komme eben schon von dort“, entgegnete der Rentmeister, und habe vergebens versucht, das Mädchen dazu zu bewegen. Es sind mehrere Gäste aus dem Dorfe dort gelieben und sie hat gewünscht unter diesen bleiben zu können.“

„Das ist etwas Anderes; ich danke Ihnen.“
Das Wahl schien dem jungen Freiherrn eine Ewigkeit zu dauern,

er selbst vermochte kaum etwas von den Speisen zu genießen, mußte aber bis zum Schlusse ausharren und dabei länger als eine Stunde die ihm heute so widerwärtige Unterhaltung der andern Tischgäste ertragen. Dazu die saubersvollen Toaste des Pfarrers, die saden Redensarten der Frau Oberförsterin, die sich heute einmal wieder im Geiste um dreißig Jahre zurück versetzt hatte und in der Gesellschaft des seligen Oskars ein Diner in der Residenz mitgenos, die muthwilligen Scherze und Neckereien Elsa's.

Er ließ Alles mit stiller Resignation über sich ergehen und tröstete sich mit der Aussicht, daß wie Alles auf Erden auch dieses vorüber gehen werde.

Nach dem Mahle versammelte sich Alles auf der nun zum Tanzzelt hergerichteten Tenne und so sehr Edmund sich auch Anfangs nach der Rückkehr gesehnt hatte, so vermochte er doch jetzt, wo er sich wieder in Elisabeth's Nähe befand, nicht, sich davon zu trennen.

Die Tanzmusik begann, die Paare ordneten sich und von den jungen Leuten waren nur Edmund und der Rentmeister noch ohne Tänzerin, da Beide noch unschlüssig waren, welches von den jungen Mädchen sie wählen sollten.

Edmund nahm an, der Rentmeister habe ihm nur aus Rücksicht gegen seine Person den Vorrang lassen wollen und um hieraus keinen Vortheil gegen seinen Rivalen zu ziehen, verzichtete er auf sein anfängliches Vorhaben, Elisabeth aufzufordern, und trat zu Elsa.

Im muntern Wirbel schwebten bald die Paare dahin und Niemand hätte zu errathen vermocht, was in dem Herzen der dort an der Spitze der Andern sich im Tanze bewegendem vier Menschen vorging.

Edmund hatte schon während des Tanzes mit raschem Blicke gesehen, wie der Rentmeister mit Elisabeth ihm gefolgt war und als er sich zurück einiger Zeit mit Elsa aus dem Kreise der Tanzenden zurückzog, wurde sein Auge sogleich wieder den Rentmeister, der jetzt ebenfalls seine Tänzerin zu einem Sitze geführt hatte und sich dort mit ihr unterhielt.

Jedes dem Rentmeister gegebene Wort und Lächeln Elisabeth's verursachten ihm einen Schmerz, aber dennoch vermochte er sein Auge nicht von ihrem Gesichte abzuwenden.

sen
ef - Lose
r. Stempel,
1. 50,000,
Februar 1881,
elstube des
odebo
adt. [67] 3-4
ander
kgarn,
ander
zswirn,
gülichen Quaz
Engros- und
Geschäfte der
e.
(85) 2-25
r-Apparate voll-
d kann denselben
Stiefelzug prämiirt!
nten Industriellen F.
e Vertrefflichkeit mei-
erkorkungs-
t (Preis fl. 40).
landwirth-
nen-Fabrik
L S S,
74-76.
nung.
en Festlande eingetre-
sch die Schweiz nicht
die von mir vertretene
sehr großen Vorräthe
gnungspreise
arbeiten nicht
begangenen Abhand-
nen. — Die Anzahl
ist eine beschränkte,
eine sehr gute Uhr an-
an die unten ange-
für den richtigen Gang
5 Jahre garantiert.
in den feinsten Talmi-
schört, auf die Minute
fl. 12, jetzt nur fl. 6.
en-Uhren, am Bügel
Beigerordnung, in
auf das minutöseste
Staubmantel, Flach-
einem eleganten Kapital-
en-Uhren, am Bügel
mit Beigerordnung,
schützen, auf das ge-
nem Nickel-Werke 2c. 2c.
fl. 24, jetzt nur fl. 8.
en-Uhren. Brauchlich
om l. l. Puzierung-
schonlich sein regulirt
Flachglas, Beigervor-
en 2c., früherer Preis
ntem 14karätigem
geprobt, auf 8 Ru-
hastige reparirt, mit
tel, außerdem mit lan-
angeführt, früherer
[82] 10
eu mit Arm-Apparat,
stlich zu gebrauchen,
die Minute reparirt,
fl. 4.50 sammt Ein-
nachvoll effizienmachende
feinsten Schwarz polir-
Goldbrunze decorirt,
18, jetzt nur fl. 4.50.
rengsten Solidität
jede nicht conveni-
zurückzunehmen.
r gegen frühere Kassa-
nen dieselben noch so
angeführt durch
hren-Agentur,
asse Nr. 26.

Das Gesetz fordert wirklich mehrere Leute, und die österreichischen Richter begnügen sich, um dem mangelhaften Gesetze nachzuhelfen, an Stelle der Wirklichkeit mit der bloßen Möglichkeit.

Bei Bedrohung mit Mißhandlungen war es nicht genug, daß Jemand mit Mißhandlungen drohte, er mußte es laut thun, und auch das war nicht genug, er mußte es deswegen laut thun, um gehört zu werden.

Ueber diese künstlich gehäuften Schwierigkeiten halfen sich die österreichischen Richter dadurch hinweg, daß sie sagten: Wer überwiegen wird, daß er Drohungen ausspricht, ungeachtet er wußte, daß sie von andern gehört werden, wird auch für überwiesen gehalten, daß er diese Drohungen mit der Absicht ausgesprochen hat, um gehört zu werden.

Daraus ergibt sich, daß Jemand, welcher wußte, daß er von andern nicht gehört werden wird, ohne der Herrschaft des Strafgesetzes zu verfallen, einem Andern mir nichts dir nichts mit Mißhandlungen bedrohen konnte.

Diese Proben dürften genügen, um zu zeigen, wie mangelhaft und der Reform bedürftig der Zustand der österreichischen Strafgesetzgebung im Punkte der Ehrenbeleidigung war und in Oesterreich noch immer ist.

Das ungarische Strafgesetz sagt im §. 261: Wer sich gegen einen Andern eines beschimpfenden (meggyalázó) Ausdrucks bedient, oder eine beschimpfende Handlung begeht, begeht das Vergehen der Ehrenbeleidigung.

Das ungarische Strafgesetz fordert durchaus nicht, daß das Beschimpfende öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehe. Auch durch einen Brief, von dem Niemand Anderer etwas erfährt als der Beleidigte und der Beleidigte, kann man sich eines Vergehens der Ehrenbeleidigung schuldig machen.

Eine Ohrfeige oder ein Kuß, den Jemand einer Frauensperson wider ihren Willen opfert, ist nach dem ungarischen Strafgesetze eine beschimpfende Handlung, wenn sie auch nicht öffentlich und vor mehreren Leuten erfolgt.

Der symbolischen Injurie ist nach dem österreichischen Strafgesetzbuche nicht verfallen. Wenn z. B. ein Photograph das Portrait irgend Jemandes, dem er Verachtung bezugen will, in Verbindung mit einem Schmein ausstellt, so gibt es keinen Paragrafen im österreichischen Strafgesetzbuche, unter welchen diese Handlung zusammengefaßt werden könnte, wenn nicht dem Gesetze Gewalt angethan wird.

Geno unanahbar sind nach dem österreichischen Strafgesetzbuche die Beleidigungen durch Ausspießen vor Jemanden, Zungen-Herausziehen, oder das Zeigen des Gesäßes.

Nach dem ungarischen Strafgesetzbuche ist die Gefahr nicht vorhanden, daß solche Ehrenbeleidigungen, wegen zu großer Enge des Gesetzes, der verdienten Strafe entgehen.

Aber gerade von dieser Seite könnte man vielleicht gegen die Behandlung der Ehrenbeleidigungen geltend machen, daß das ungarische Strafgesetzbuch in den entgegengesetzten Fehler verfällt und zu weit ist, während das österreichische zu eng war.

Es könnte scheinen, daß im ungarischen Strafgesetzbuche jedes Maß fehlt und daß in Folge dessen die Gefahr vorhanden ist, daß z. B. Unterlassungen gewisser Artigkeiten, auf die Jemand ein Recht zu haben glaubt, jeder schiefe Blick, jede unanständige, wenngleich nicht beabsichtigte Berührung im Gedränge eines Balles, jedes tadelnde Urtheil über wissenschaftliche, gewerbliche und künstlerische Leistungen u. s. w. nach dem ungarischen Strafgesetzbuche für eine Ehrenbeleidigung angesehen werden kann.

Diese Gefahr ist nicht begründet. Schon die Römer, die doch gewiß gute Juristen waren, haben sich geschützt, eine engere Bestimmung der Ehrenbeleidigungen zu geben, wie sie das ungarische Recht gibt.

Der römische Jurist Ulpian bestimmt im 10. Buche des 47. Titels der Pandecten die Injurie im Wesentlichen ganz so wie das ungarische Strafgesetzbuch, obgleich der Begriff der Injurie nach dem römischen Recht ein viel weiterer war, als nach unserem Rechte, und Ulpian insbesondere Attentate auf die Schamhaftigkeit auch zu den Injurien rechnet.

Der Richter ist keine Maschine und es kann mit Grund vorausgesetzt werden, daß der ungarische Richter nicht statt der berechtigten Ehre den ersten besten Dünkel, die erste beste Stilleit mit Schuldigerklärungen und Strafen in Schutz nehmen wird.

Das Gesetz läßt selbst wirkliche Verleumdungen und wirkliche Ehrenbeleidigungen nicht nach dem Strafgesetzbuche verfolgen, wenn sie vor Behörden in einer im Zuge befindlichen Verhandlung mit Bezug auf die Sache und die Parteien vorgebracht, oder bloß Folgerungen sind, die aus den vorliegenden Thatfachen und Umständen gezogen werden. Solche Verleumdungen der Ehre vor Behörden können höchstens disciplinär, aber nie nach dem Strafgesetze geahndet werden.

Daraus geht hervor, daß dem ungarischen Strafgesetze die Freiheit der Rede vor Behörden mehr am Herzen liegt, als die Ehre der Privaten, und das ist ein Fingerzeig für den ungarischen Richter.

Es will scheinen, als ob ein gesunder, maßhaltender Zug in dem ungarischen Richterstande herrsche, der denselben vor der Gefahr bewahren wird, zu leicht etwas als eine nach dem Strafgesetzbuche strafbare Beleidigung anzusehen.

Hat doch der oberste Gerichtshof in Budapest erst kürzlich in einer Strafsache entschieden, daß Derjenige, der aus seinem Locale Jemanden, der sich in demselben grob benimmt, hinausjagt, keine Ehrenbeleidigung begeht.

„Sie wundern sich wohl auch, mein stummer Herr Ritter“, bemerkte Eia mit spöttischem Tone, „daß unser Rentmeister, der für gewöhnlich weiter nichts kennt als seine Geschäfte und Bücher, heute auf einmal mit solchem Erfolg den Lebenswundern spielt und zwar in einer Weise, daß sich der Herr Baron von Ulrich junior, der überhaupt wenig bei Laune zu sein scheint, sogar ein Beispiel an ihm nehmen könnte.“

„Sehen Sie nur einmal, wie angelegentlich sich die beiden Leuten mit einander unterhalten. Es ist aber auch ein wahres Glück, daß unser Rentmeister endlich einmal wieder in den Zug kommt, denn in der letzten Zeit habe ich selten mehr als drei Worte auf einmal von ihm gehört.“

„Ich kann es ihm zwar auch nicht übel nehmen, daß er seine Geduld an meine Ungelegenheit nicht mehr verschwenden will und seine Worte für die schöne Gabel aufspart, die er ja auch bei jeder Gelegenheit als Muster aufstellt.“

Der Bauernbrenghel und sein bester Freund. Historisches Stützenblatt von Dr. Bernhard Stabenow.

In dem Dorfe Breughel, nicht weit von der Stadt Breda, wohnte um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ein armer Bauernknaabe, Namens Petrus. Er besaß weder Vater noch Mutter und verdankte seinen Lebensunterhalt der öffentlichen Wohlthätigkeit. Diese Wohlthätigkeit war aber etwas unfreundlich und nicht mit Wohlwollen und Schonung gepaart. Fast bei jedem Stücken Brod, welches man dem armen Petrus gab, mußte er den Vorwurf hören, daß er nichts verdienen könne und daß er dem Dorfe nur zur Last liege.

Als ein schwächliches, dürftiges, oft krankliches Kind hätte er der Sorgfalt einer liebenden Mutter bedürft, einer Mutter, die ihn durch ihre Verköstigungen erwärmt, die seinen Schummer bewachte und ihn durch ihre Zärtlichkeit sein Elend vergessen machte. Aber — von alledem mußte der arme Junge nichts. Er fühlte sich schon glücklich, wenn man ihn Daan seinen inländigen Bitten und Flehen, auf dem Stroße einer

Weitere, das ungarische Strafgesetz von dem österreichischen vortheilhaft unterscheidende Neuerungen sind folgende: Das ungarische Strafgesetz läßt auch bei Ehrenbeleidigungen im strengsten Sinne und nicht bloß bei Verleumdungen einen Beweis der Wahrheit zu, wenn der Angeklagte nachweist, daß der Zweck seiner Hauptung die Wahrung oder Förderung eines öffentlichen oder berechtigten Privatinteresses war.

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden, ist der Richter berechtigt, nachdem er über die Schuldfrage entschieden hat, entweder beide Theile oder bloß einen Theil von der Strafe freizusprechen.

Zum Schluß sei endlich nur noch bemerkt, daß die strafgerichtliche Verfolgung der Ehrenbeleidigungen nur auf Privatanklage stattfindet, welche binnen drei Monaten von dem Tage an gerechnet erhoben werden muß, an welchem die strafbare Handlung und deren Thäter zur Kenntnis des Beleidigten kam, wenn mittlerweile nicht die Strafbarkeit der That durch Verjährung erloschen ist.

Inland.

Budapest, 12. Februar. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde unter den Einläufen die Einreichung des Mandates des im Nagy-Mihalyer Bezirke des Zempliner Comitates gewählten Abgeordneten Geza Balogh angemeldet. Es werden mehrere Ausschüßberichte eingebracht. Das vorgelegte Budget des Hauses pro Februar wird acceptirt und folgt sodann die Verhandlung des Gesetzesentwurfes über den mit Spanien abgeschlossenen Handels- und Schiffsfahrvertrag, welcher nach kurzer Debatte unverändert angenommen wird.

Ludwig Mocsary von der äußersten Linken interpellirt den Finanz- und Communications-Minister wegen der Eisenbahn-Vest-Semlin. Die Verögerung in der Action der Regierung habe nicht bloß in der Beschränkung der interessirten Gegenden, sondern im ganzen Lande lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen. Er wolle durch die Interpellation den Ministern Gelegenheit geben, die Beunruhigung zu zerstreuen, deshalb fragt er: 1. Warum hat die Regierung ihrem Versprechen gemäß nicht in der Herbstsession 1880 die Vorlage, betreffend den Ausbau der Linie Vest-Semlin, erlassen? 2. Jawefern hat die Regierung Gebrauch gemacht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Inangriffnahme größerer technischer Arbeiten auf dieser Linie? 3. Welche Verjögerung denkt das Ministerium zur Durchführung des auf den Ausbau der Linie Vest-Semlin bezüglichen Gesetzartikels 45 vom Jahre 1880 zu treffen?

Ausland.

Paris, 12. Februar. Die Kammer zog den Antrag Louis Blanc's auf Abschaffung der Todesstrafe in Erwägung. Am Donnerstag findet die Verhandlung des Antrages Barodou wegen Wiederherstellung des Listen-Scrutiniums statt. Der „National“ jodelt den Artikel der „Revue Politique“, in welchem die Politik Barthélemy Saint-Hilaire's kritisiert und der Kammer die gefahrvolle Untertänigkeit der Politik des Reichens vorgeworfen wird, weil dieser Artikel der deutschen Presse neuerlich zum Vorwande für Angriffe dienen werde. Der „National“ fügt hinzu, die künstliche Bewegung, welche dieser Artikel hervorgerufen könnte, werde Niemanden täuschen und nichts an der friedlichen Politik Barthélemy's und der Kammer ändern.

Rom, 12. Februar. Die heutige Volksversammlung discutierte die Frauenfrage und erklärte die Frauen für politisch gleichberechtigt. Die Beschlüsse dieses Comizio werden auf dem Capitol verkündigt. Während der ganzen Versammlung herrschte großer Lärm; dieselbe schloß unter den Rufen: „Wir sind hungrig.“ Die Irredenta Frage wurde nur ein einziges mal indirect berührt.

London, 12. Februar. Die Behörden ergreifen Vorsichtsmaßregeln gegen ein Complot der Fenier, welche angeblich das Schloss Windsor in die Luft sprengen wollen. Die Rückkehr der Königin von Dabore wurde verschoben. — Dillon, Biggar und andere Home-Rulers begeben sich heute nach Paris, um mit Parnell zu verhandeln. — Die Boers hätten am Dienstag bloß zwanzig Verwundete und Tode. Rußland proponirt im Jahre 1876 England die Abtretung der Türkei und Afiens bis zum Hindukusch. Parnell's Aufenthalt ist unbekannt; auch mehrere andere irische Mitglieder des Parlaments sind abwesend. — Der Vajutso-Hauptling Vetoca hat um einen möglichen Waffenstillstand nachgesucht.

Petersburg, 12. Februar. General Stobeleff meldet: In Folge der Proclamation beginnen die Letzigen aus den Sandwüsten zurückzukommen und die Gewehre abzuliefern. Mehrere Kamps sind im russischen Lager angelangt. Bisher sind 7000 Familien zurückgeführt und werden mit Lebensmitteln und Wirtschafsthaten versehen. Auch der medicinische Bestand constatirt, daß der Feind 16.400 Tode verlor.

Vocal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 15. Februar. — Kronprinz Rudolf ist am 12. d. nach achtundvierzigstündiger Fahrt bei anfangs ruhiger, später ziemlich bewegter See im besten Wohlfsein in Corfu angekommen und setzte die Reise nach fünfständigem Aufenthalt fort.

Scheune schlafen ließ, und wenn ihm ein Knecht gestattet, mit dem Rettenbude die Ueberbleibsel seines Wadles zu theilen. Mehr als einmal hatte Petrus versucht, es den anderen Bauernburschen seines Alters gleich zu thun, und sein Brod durch Arbeit zu gewinnen. Er war mit ihnen auf das Feld jätten gegangen, aber kaum hatte er eine Zeit lang in gebückter Stellung das Unkraut ausgerauft, so jähete er sich völlig ermattet, der Schweiß lief vom Gesicht herab, heftige Schmerzen ergriffen seinen elenden Körper, und er fiel fast ohnmächtig nieder.

Allein er mußte leben und für die Zukunft denken. So gerieth er denn auf den Einfall, Wabonnen- und Heiligenbilder in die Rinde der benachbarten Bäume zu schneiden, und obgleich diese Figuren etwas roh ausfielen, so bewunderte man doch in dem Dorfe Breughel die Geschicklichkeit des Kindes und sie verschaffte ihm Brod in Menge, so daß er fortan nicht mehr zu hungern brauchte. Hier und da theilte er auch etwas Geld, wofür er beschloß, sich Papier, Farben und Pinsel anzuschaffen. Der Prediger des Dorfes selbst unterzog sich letzterem Geschäft und kaufte die von dem kleinen Künstler begehrten Gegenstände.

Einmal im Besitz aller dieser Sachen, legte sich Petrus nun auf's Malen und malte von früh bis Abends mit unermüdetem Eifer. Seine Werkstatt hatte er in einem Winkel in der Küche des Predigers aufgeschlagen, der zu seinen Wohlthaten noch das Darlehn eines kleinen Tisches und eines Stuhles fügte.

Die in Wasserfarben ausgeführten Gemälde des kleinen Petrus kamen bald in Ruf, nicht bloß in Breughel, sondern auch in den benachbarten Dörfern. Der junge Künstler schaffte sich für seinen Erwerb gute warme Kleider an, miethete sogar ein kleines Stübchen im Dorfe, verjorgte sich mit einem Bett und nahm eine arme alte Bettlerin in seine Dienste, welche zu Folge ihres hohen Alters ihr Brod durch Feldarbeit nicht mehr erwerben konnte.

Eines Tages sah ein Bürger von Breda eins von den Gemälden des talentvollen Knaben und wunderte sich nicht wenig darüber, daß

Aus Alexandrien, 9. d., wird gemeldet: „Der Galatrain des Rheide trifft Sonntag mit dem Balasimarschall Tomino Bey hier ein, um Sr. k. Hoheit den Kronprinzen Rudolf nach Kairo zu führen. Sr. k. Hoheit wird bei seiner Landung hier von Herrn Gaddum im Namen der hiesigen österreichischen Colonie begrüßt werden. Die in Kairo weilenden abessinischen Gesandten Gussbrig und Mealayet werden dem durchlauchtigsten Kronprinzen durch Ritter v. Schaffer vorgestellt werden, um denselben im Namen des Königs Johannes zu begrüßen.“

(Die Recrutierung im Szabener Comitatie) wird für das laufende Jahr in nachstehender Reihenfolge stattfinden: a) im Ergänzungsbezirke des 31. Infanterie-Regimentes: am 1. und 2. März Stollungsbezirk Szelliste zu Hermannstadt; am 4. und 5. März Stollungsbezirk Leschlich zu Leschlich; am 7., 8. und 9. März Stollungsbezirk Hermannstadt (Landgemeinden); am 10., 11. und 12. März Stollungsbezirk Heltau; am 13., 14. und 15. März Stollungsbezirk Hermannstadt (Stadt), sämtliche zu Hermannstadt; — b) im Ergänzungsbezirke des 64. Infanterie-Regimentes: am 1. und 2. März Stollungsbezirk Mühlsbach (Landgemeinden); am 3. März Stollungsbezirk Mühlsbach (Stadt), beide zu Mühlsbach; am 5. März Stollungsbezirk Pojana; am 7. und 8. März Stollungsbezirk Neuhmarkt beide zu Neuhmarkt.

(Ballnachricht.) Die k. ung. Katastral-Hilfscommissäre des Hermannstädter Bezirkes veranstalten am 23. d. im Saale des Hotels „zum römischen Kaiser“ eine geschlossene Tanzunterhaltung.

(Romänisches Theater in Hermannstadt.) Ein neues Zugniß für die Reifestigkeit der Theatergesellschaft Petculescu liefert die Vorstellung am 13. d., bei welcher zur Aufführung gelangte: „Luarea Grivicii de catre armata romana“ (Die Ermahnung Ordiens durch die rumänische Armee), ein vom Ob. Vitaly verfaßtes dramatisch-komisches Schauspiel in 3 Acten und 2 Tableaux. Die Scenerien und gelungenen Costume sowohl romänisch-russisch als auch türkischen Militärs und überhaupt die ganze Aufführung fiel glänzend aus. Auch diesmal können wir sowohl dem Herrn Director Petculescu, als auch den beiden bekannten, gut eingestellten Schauspielern Anaveanu und Jonnat das wohlverdiente Zugniß über ihre ganz vorzüglich gespielten Rollen ausstellen.

Erwähnenswerth hinsichtlich dieser Vorstellung ist die im Hauptquartiere Osman Paschas charakterisirte Unterredung zwischen dem russisch-romänischen Parlamentären und die Injurierung des romänischen Hauptmannes durch den türkischen Commandanten Jrahim; sowie auch die Freireise der in Gefangenschaft gewesenen Bulgarin Natalita, welche durch Osman Pascha selbst dem russischen Oberst zum Schutze und Transport übergeben worden sein soll, was jedoch etwas zu eigenhämlich und phrasenhaft — um nicht eben tathselhaft zu nennen — scheint.

(Todesfall.) Julius Wächter, k. ung. Oberbergrath im Pension, starb am 11. d. M., Morgens 2 Uhr am Gehirnschlage im 68. Lebensjahre zu Wien.

Den Bericht über das gestrige Concert bringen wir morgen. (Benefice.) Eines der beliebtesten Mitglieder der Söldischen Gesellschaft ist unstreitig der kleine Casar Solodi; er gehört zu den declarirten Liebhabern der Circusbesuche. Casar hat nun heute seinen Benefice-Abend. Wir wünschen ihm, er möge bei seinem Erscheinen alle Räume dicht besetzt erblicken, damit auch er diesbezüglich sagen könne: veni, vidi, vici.

(Aufgefangan) wurde ein Rattler. Ein Romäne wurde gestern auf einem Wagen todt aufgefunden. Die Todesursache ist noch unbekannt.

(Haremssatalliten in Peking.) Das „Neue Tagbl.“ erzählt: Moharrem Beg, einer der reichsten Großgrundbesitzer Bosniens, empfand vor mehr als Jahresfrist den keineswegs unbegründeten Wunsch, seine occupirte Heimath zu verlassen. Er äußerte dabei das Verlangen nach der österreichischen Staatsbürgerschaft. Um denselben theilhaftig zu werden, muß jedoch der Gesuchsteller zuvor die Entlassung aus demjenigen Staatsverbande nachweisen, welchem er bis dahin angehört hat. Dank dem obwaltenden unklaren Verhältniffe der occupirten Länder zu Oesterreich-Ungarn hätte die Entlassung des bosnischen Notabeln von der Pforte erwirkt werden müssen, allein diese zeigte sich durchaus nicht geneigt, Moharrem Beg an unsere Monarchie abzulassen. So schien es fast, als ob dessen Wunsch, ein Oesterreicher zu werden, unerreichbar bleibe, bis ein Wiener Advocat, der mit der Sache vertraut gemacht wurde, auf folgendes pfiffige Auskunftsmitel verfiel: Durch den Berliner Vertrag, argumentirte der Rechtsfreund, würden an Oesterreich-Ungarn die Provinzen Bosnien und Herzegowina übertragen. Unser Staat fungirt somit gewissermaßen als Sequeter und ist vermöge dieser Eigenschaft befugt, alle jene Amtshandlungen vorzunehmen, welche sonst die einheimische Obrigkeit vorgenommen hat. Dazu gehört doch jedenfalls auch die Auswanderungslizenz und es steht somit in der Macht des mit der obersten Leitung der bosnischen Angelegenheiten betrauten k. l. gemeinsamen Finanzministers, Moharrem Beg aus dem türkischen Staatsverbande zu entlassen. Wirklich erledigte der k. l. Finanzminister eine in diesem Sinne gehaltene Eingabe zustimmend, so daß nunmehr die politische Seite der Angelegenheit vollständig in Ordnung war, zumal auch die Gemeinde Peking ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, dem Beg die Zuständigkeit zu verleihen. Ueber den scharfsinnigen völkerrechtlichen Interpretationen und

ein Kind ohne Lehrer, ohne Vorbild und ohne andere Begriffe vom Malen, als die welche ihm die ziemlich grob colorirten Bilder einer Bibel auf Velinpapier an die Hand gegeben, so häßliche Zeichnungen verfertigte, er kaufte ihm vier Portraits von Heiligen ab und lud ihn zu einem Besuche nach Breda ein. Petrus war stolz auf diesen glücklichen Erfolg seiner Bemühungen und ließ natürlich die schöne Gelegenheit, eine Stadt zu sehen, nicht unbenuzt vorübergehen; denn er hatte bis dahin die Grenzen seines Dorfes noch niemals überschritten. Er machte sich mit jenen vier Gemälden auf den Weg und langte in Breda bei seinem neuen Gönner an. Dieser ließ ihn an seiner Tafel speisen und führte ihn des Nachmittags in die Kirche, wo er ihn auf die darin befindlichen Gemälde aufmerksam machte.

Der Anblick dieser großen, auf Leinwand ausgeführten Bilder erfüllte den Knaben mit Staunen und Bewunderung, und er fragte so gleich, durch welches kunstliche Verfahren man im Stande sei, dergleichen mächtige, glänzende und dauerhafte Gemälde hervorzubringen.

„Ich verstehe nichts davon“, antwortete der Bürger; aber es ist mir gesagt worden, daß man sich dazu mit Del zubereiteter Farben bediene, und daß diese auf ausgepräunte Leinwand aufgetragen werden.“

Der Knabe untersuchte die Bilder mit großer Sorgfalt, ging den folgenden Tag wieder in die Kirche und brachte wohl acht Tage mit Nachdenken über diesen für ihn höchst wichtigen Gegenstand zu. Nach Verlauf dieser Zeit kaufte er Alles, was er zu brauchen glaubte, und kehrte darauf in sein Dorf zurück.

Raum war ein Monat verlossen, so überbrachte er dem Bürger in Breda ein von ihm verfertigtes Oelgemälde. Er hatte den wunder-vollen Vorgang der Delmalerei selbst erfunden, ebenso wie ihn einst die Gebrüder Van Eyck erfunden hatten, und doch war er kein Gemaler wie sie; er konnte nicht einmal lesen und schreiben und war erst sechszehn Jahre alt.

(Fortsetzung folgt.)

Rügel... nicht... ein... Defter... Umita... unter... meiste... Client... den ur... sechs... nicht a... aber n... blide... treffen... Wohar... Monar... Wacht... allen... dem zu... glüchli... bei der... leider... math... (in.)... dem 1881... Mitte... Januar... gann an... schaft... wünsch... Stunden... höchst e... Wohnig... er seine... gegeben... wieder... die nun... wünsch... der glie... bei jede... Begrüß... glüchli... wünsch... den Wa... gegenge... alle Mau... ihres R... Herrsch... Worten... Gratulat... zum De... Si-fu-je... Kreher... sich Si-fu... erfreuen... sitte, wel... und ihr... Si-fu-je... Abfchluß... sden Bo... Spielen... man sich... jedesmal... sein Fest... Kriege... später... schreibt... nach dem... nicht; das... nimmt... Geschäfte... obenan... schenen... sitzen die... halben M... der Bühne... Bilanz... der erzielt... dieser Erf... vingen... vollen Ge... Varietés... fief, das... Papa... eine... das lange... Teufelsk... sogar 12... staltungsf... fünfzigste... Albert Wol... feherigen... Baubevise... das Ambigu... Arts arbeit... Porte Saint... dagegen mit... ständigen... Die Gait... und der Di... mente zu... (C... fall ereignet... Richter wen... Die Eing... vorgetreten... geossenbart... Tisch gestell... siehe da, e... Pharmazeut... Sandwurme... Al... ständiges... gals, das... halsort der... Myfication

Galatrain des... Bey hier ein... zu führen. Se... im Namen... in Kairo we... durch... werden, um... (ate) wird für... a) im Ergän... und 2. März... 3. März Stel... lars Stellungs... und 12. März... Stellungsbez... b) im Erz... und 2. März... lars Stellungs... Meßmarkt

Klügelein hatte man aber auf die Hauptsache vergessen. Moharrem Bey war Familienvater und in bedenklich hohem Grade, da er nämlich nicht weniger als sechs Weiber und fünfzehn lebendige Kinder besaß — ein Hausvater, der nach den bestehenden Gesetzen seinen Aufenthalt in Oesterreich-Ungarn unmöglich machte. Indeß, auch gegen diesen fatalen Umstand wußte der Advocat einen Rathschlag. Moharrem Bey möge unter jenen Frauen eine Wahl treffen und Diejenige, welcher er am meisten zugestanden ist, nach hiesiger Sitte in aller Form ehelichen. Der Client war überraschend schnell mit diesem Auskunftsmittel einverstanden und ging sofort auf die Brautwahl, indem er sich unter seinen sechs Weibern eine Gattin auswählte. Selbstverständlich fiel die Wahl nicht auf die Hässlichste, und so hatte Moharrem nur mehr eine Frau, aber noch immer fünfzehn Kinder, welche natürlich von diesem Augenblicke an illegitim wurden. Auch unter den Kindern eine Wahl zu treffen, ging nicht an und hätte seinem Vaterhergen keine Ehre gemacht, Moharrem rief deshalb nach abgelegtem Staatsbürgerrecht die Gnade des Monarchen bezugs Legitimierung der Kinder an. Durch den gnädigen Machtpruch des Kaisers und Königs werden dieselben in der That mit allen Rechten ausgestattet, welche in Oesterreich-Ungarn ehelichen Kindern zukommen, und die Familie Moharrem lebt nun, 17 Köpfe stark, glücklich nach abendländischer Façon in Helsing. Was mit den fünf bei der engeren Wahl durchgefallenen Harem Damen geschah, wissen wir leider nicht. Vermuthlich hat sie der jüdische Ehemann Bey in ihre Heimath zurückgeführt — zu seinen fünf Schwiegermüttern a. D.

liegen; es heißt: Fenier hätten den Plan ausgedrückt. Die Behörden haben zum Schutze des Schlosses ausgegebene Vorsichtsmaßregeln ergriffen. Die Rückkehr der Königin nach Windsor ist in Folge der Entdeckung verschoben worden.

— Eine alte Jungfer, der man ihre englische Nationalität nicht bestreiten wird, ist im Hotel Rivoli zu Paris geirret, mit Hinterlassung eines Testaments, das ein wahres Monstrum von Eitelkeit und Egoismus ist. Sie besaß 175,000 Francs und will, daß hiermit 100,000 Francs zur Herstellung ihres Grabdenkmals auf dem Père-Lachaise verwendet werden. 15,000 Francs vermachte sie dem Theaterverein in Paris, 20,000 Francs dem von London. Den Rest erben ihre Pferde und Hunde, zu deren Unterhalt eine Rente ausgesetzt ist. Von Menschen war in diesem Testamente keine Rede.

— (Auch ein Tausendkünstler.) In einem russischen Privatartikel publicirte sich ein Presidibateur, der Mitauer Bürger Ludwig Knopper. Zu einem seiner Kunststücke brachte er einen Hunderttrübseinen Gouvernements-Secretär Michae Drossinjeff, der sich unter den Zuschauern befand, reichte ihm einen solchen, nachdem er im Geheimen sich die Nummer des Scheines gemerkt und auch seinen Nachbarn mitgetheilt hatte. Knopper nimmt den Schein und läßt ihn dann vor den Augen Aller über einem Licht in Flammen aufgehen. Der Hunderttrübseiner ist hin! Da er jedoch versprochen hat, ihn dem Bestizger unverletzt zurückzuerstatten, so zaubert Herr Knopper ihn denn auch mit der gehörigen Wichtigkeit aus einem fremden Cylinder hervor. Herr Drossinjeff prüft nun den empfangenen Schein und findet erstens, daß die Nummer dieselbe mit der von ihm notirten nicht übereinstimmt und zweitens — daß der Schein ein gefälschter ist. Die darauf erfolgte Untersuchung des Escamoteurs förderte den richtigen Schein des Herrn Drossinjeff zu Tage. Der Friedensrichter, welcher über diesen Fall zu entscheiden hatte, verurtheilte Knopper für Betrug zu drei Monaten Gefängnis.

— (Aus der Zeit der Maskenscherze) erzählt die „Gazeta“ nachstehende originelle Geschichte: Beim Kaufmann Fernelai Kubloff war am 30. December große Feste; es hatten sich sehr viele, meist kostbare, mirte Gäste eingeunden, unter Andern auch ein als Spanier verkleideter Herr, der durch seine Liebenswürdigkeit, seine Geschicklichkeit und sein Tanzen und vor Allem durch den Zauber des Geheimnisses, von dem er umgeben war und trotz aller Anstrengungen seitens der Anwesenden im Laufe des Abends blieb — die Aufmerksamkeit Aller auf sich lenkte. Er war der Held des Abends. Die Damen waren mit diesem galanten Ritter so zufrieden, daß sie ihn seinen Augenblick vermissen wollten und als er für eine Viertelstunde unsichtbar wurde, sich auf's Suchen legten. Der Geheimnißvolle aber blieb verschunden. Doch sollte sich das Geheimniß seiner unerwarteten Entfernung bald erklären, denn der spanische Ritter wurde, eingehüllt in zwei große Herrenpelze, auf jedem Arm einen kostbaren Damenpelz tragend, von zwei Hausknechten, die ihn in dieser Gestalt beim Durchbrennen ergriffen hatten, vor die Gesellschaft geführt. Den Schlüssel bildete die Aufnahme des bekannten Protokolls. Vor dem Friedensrichter erklärte der Kleinbürger Alexei Dubroff — als solcher entpuppte sich der interessante Spanier — daß er in dem Hause des Kaufmanns Kubloff beim Vorbeigehen Alles erleuchtet gesehen habe und da er gerade maskirt war, auch eingetreten sei. Als er sich einen Augenblick im Vorzimmer allein gesehen, habe er die Gelegenheit benützt und sich mit den Pelzen ernähren wollen. Der Friedensrichter verurtheilte ihn zu vier Monaten Gefängnis.

Hörliche Gerichte, was über euch ist, ist nicht für euch! Kehrt den Blick im euch selbst! In euch sind die unerforschten Tiefen, worin ihr euch mit Ragen vertiefen könnt! Hier richtet das Reich auf, wo ihr Unterthun und König seid. Hier begeißt und beherrscht das einzige, was ihr begreifen und beherrschen sollt: euch selbst!

Russische Leidnis, Spinosa und Lessing herrscht eine ewige Parallele. Wenn Lessing sagt: „Dank dafür, daß ich das Beste muß, so ist das ganz das Nämliche was Spinosa das selbstwillige Wohlgehen des Besten, was Leibniz die glückliche heitere Nothwendigkeit nennt. Und wenn es im Rathen heißt: Kein Mensch muß müssen! so heißt das eben nichts anderes, als: der Mensch kann das Nothwendige als das Gute erkennen, so daß nicht das Wüßten, sondern diese Erkenntnis ihn zum Handeln bestimmt.“

Lessing, den Theologen, charakterisiren seine eigenen Worte: „Jeder sage was ihn Wahrheit dünkt, und die Wahrheit selbst sei Gott empfohlen.“

Der Buchstabe, sagt Lessing, ist nicht der Geist, und die Bibel nicht die Religion. Das Christenthum ist die Grundlage der Bibel, nicht umgekehrt die Bibel die Grundlage des Christenthums. Alles Historische ist seiner Natur nach dem Zweifel, der Kritik unterworfen, kann deshalb niemals Grundlage des Glaubens, der Befestigung, Verjüngung und Beruhigung des Innern sein.

Auf die Kunde von Lessings Tode schrieb Gleim: „Es werde Licht, sprach Gott, und Leibniz ward geboren, es werde Finsterniß, sprach Gott und Lessing starb.“ Mit Bewunderung hing unser größtes Doppelgestirn am poetischen Himmel an Lessing. Schiller schrieb auf ihn die schönen Worte: „Vormals, im Leben, ehreten wir dich als einen der Götter, nun, da du todt bist, herrscht über die Geister dein Geist!“ Und Göthe, neidlos, wie alle größten Genies, sagte von Lessing: „Er wollte den Titel eines Genies ablehnen, aber seine dauernden Wirkungen zeugen wider ihn selber; auf ihn zu zurück gehen, heißt fort schreiten!“

Desentlicher Dank.

Unterfertigte sprechen hiemit allen Jenen, welche bei Gelegenheit des schmerzlichen Verlustes unserer unvergesslichen Keinen Tochter ihre tiefgefühlte Theilnahme an unserer Trauer durch ihre Gegenwart bei dem Beichenbegängnisse äußerten, unseren innigsten Dank aus.

Herrmannstadt, am 12. Februar 1881.

Michael Szánthó,
Lehrer im kön. röm.-kath. Episcopalium.
Wilhelmine Sebezerjessy,
desen Gattin.

Dankfagung.

Für die zahlreichen Beweise der Theilnahme beim Ableben und Beichenbegängnisse der Frau Joseph a Richter wird hiermit von dem trauernd Hinterbliebenen der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Joseph Richter.

Fremdenliste.

Neurhrer. A. Szentivan, Privatier, von Buda; Friedrich Simber, Privatier, Buda; Oberst, von Kronstadt; Kuffbaum, J. Lad, Friedrich Detjus, Kaufleute, von Wien.

Circus THEODOR SIDOLI.
Der Circus befindet sich am Hermannsplatze. Täglich Vorstellung um 7 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen zwei Vorstellungen, um 4 Uhr Nachm. u. 7 Uhr Abends.
Heute Die n i t a g den 15. Februar 1881:
Anlässlich des Geburtsfestes des 13jährigen Cäsar Sidoli.
Brillante Gala-Vorstellung
in der höheren Reikunst, Pferde-Dressur, den neuesten Erfindungen der Gymnastik, Seiltanz, Ballet und den neuesten Pantomimen à la King in dem eigens dazu erbauten und decorirten Circus.

Telegraphischer Coursbericht an der Budapester Waarenbörse vom 14. Februar 1881.

(Qualität per Hektoliter. — Preis per 100 Kilogramm.)

Weizen: Banater 72 $\frac{1}{2}$ —74 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 76 $\frac{1}{2}$ —78 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 79 $\frac{1}{2}$ —81 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 82 $\frac{1}{2}$ —84 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 85 $\frac{1}{2}$ —87 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 88 $\frac{1}{2}$ —90 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 91 $\frac{1}{2}$ —93 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 94 $\frac{1}{2}$ —96 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 97 $\frac{1}{2}$ —99 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 100 $\frac{1}{2}$ —102 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 103 $\frac{1}{2}$ —105 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 106 $\frac{1}{2}$ —108 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 109 $\frac{1}{2}$ —111 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 112 $\frac{1}{2}$ —114 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 115 $\frac{1}{2}$ —117 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 118 $\frac{1}{2}$ —120 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 121 $\frac{1}{2}$ —123 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 124 $\frac{1}{2}$ —126 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 127 $\frac{1}{2}$ —129 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 130 $\frac{1}{2}$ —132 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 133 $\frac{1}{2}$ —135 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 136 $\frac{1}{2}$ —138 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 139 $\frac{1}{2}$ —141 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 142 $\frac{1}{2}$ —144 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 145 $\frac{1}{2}$ —147 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 148 $\frac{1}{2}$ —150 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 151 $\frac{1}{2}$ —153 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 154 $\frac{1}{2}$ —156 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 157 $\frac{1}{2}$ —159 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 160 $\frac{1}{2}$ —162 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 163 $\frac{1}{2}$ —165 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 166 $\frac{1}{2}$ —168 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 169 $\frac{1}{2}$ —171 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 172 $\frac{1}{2}$ —174 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 175 $\frac{1}{2}$ —177 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 178 $\frac{1}{2}$ —180 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 181 $\frac{1}{2}$ —183 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 184 $\frac{1}{2}$ —186 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 187 $\frac{1}{2}$ —189 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 190 $\frac{1}{2}$ —192 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 193 $\frac{1}{2}$ —195 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 196 $\frac{1}{2}$ —198 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 199 $\frac{1}{2}$ —201 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 202 $\frac{1}{2}$ —204 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 205 $\frac{1}{2}$ —207 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 208 $\frac{1}{2}$ —210 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 211 $\frac{1}{2}$ —213 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 214 $\frac{1}{2}$ —216 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 217 $\frac{1}{2}$ —219 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 220 $\frac{1}{2}$ —222 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 223 $\frac{1}{2}$ —225 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 226 $\frac{1}{2}$ —228 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 229 $\frac{1}{2}$ —231 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 232 $\frac{1}{2}$ —234 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 235 $\frac{1}{2}$ —237 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 238 $\frac{1}{2}$ —240 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 241 $\frac{1}{2}$ —243 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 244 $\frac{1}{2}$ —246 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 247 $\frac{1}{2}$ —249 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 250 $\frac{1}{2}$ —252 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 253 $\frac{1}{2}$ —255 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 256 $\frac{1}{2}$ —258 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 259 $\frac{1}{2}$ —261 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 262 $\frac{1}{2}$ —264 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 265 $\frac{1}{2}$ —267 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 268 $\frac{1}{2}$ —270 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 271 $\frac{1}{2}$ —273 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 274 $\frac{1}{2}$ —276 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 277 $\frac{1}{2}$ —279 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 280 $\frac{1}{2}$ —282 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 283 $\frac{1}{2}$ —285 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 286 $\frac{1}{2}$ —288 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 289 $\frac{1}{2}$ —291 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 292 $\frac{1}{2}$ —294 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 295 $\frac{1}{2}$ —297 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 298 $\frac{1}{2}$ —300 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 301 $\frac{1}{2}$ —303 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 304 $\frac{1}{2}$ —306 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 307 $\frac{1}{2}$ —309 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 310 $\frac{1}{2}$ —312 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 313 $\frac{1}{2}$ —315 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 316 $\frac{1}{2}$ —318 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 319 $\frac{1}{2}$ —321 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 322 $\frac{1}{2}$ —324 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 325 $\frac{1}{2}$ —327 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 328 $\frac{1}{2}$ —330 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 331 $\frac{1}{2}$ —333 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 334 $\frac{1}{2}$ —336 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 337 $\frac{1}{2}$ —339 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 340 $\frac{1}{2}$ —342 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 343 $\frac{1}{2}$ —345 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 346 $\frac{1}{2}$ —348 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 349 $\frac{1}{2}$ —351 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 352 $\frac{1}{2}$ —354 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 355 $\frac{1}{2}$ —357 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 358 $\frac{1}{2}$ —360 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 361 $\frac{1}{2}$ —363 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 364 $\frac{1}{2}$ —366 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 367 $\frac{1}{2}$ —369 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 370 $\frac{1}{2}$ —372 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 373 $\frac{1}{2}$ —375 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 376 $\frac{1}{2}$ —378 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 379 $\frac{1}{2}$ —381 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 382 $\frac{1}{2}$ —384 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 385 $\frac{1}{2}$ —387 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 388 $\frac{1}{2}$ —390 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 391 $\frac{1}{2}$ —393 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 394 $\frac{1}{2}$ —396 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 397 $\frac{1}{2}$ —399 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 400 $\frac{1}{2}$ —402 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 403 $\frac{1}{2}$ —405 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 406 $\frac{1}{2}$ —408 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 409 $\frac{1}{2}$ —411 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 412 $\frac{1}{2}$ —414 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 415 $\frac{1}{2}$ —417 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 418 $\frac{1}{2}$ —420 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 421 $\frac{1}{2}$ —423 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 424 $\frac{1}{2}$ —426 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 427 $\frac{1}{2}$ —429 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 430 $\frac{1}{2}$ —432 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 433 $\frac{1}{2}$ —435 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 436 $\frac{1}{2}$ —438 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 439 $\frac{1}{2}$ —441 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 442 $\frac{1}{2}$ —444 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 445 $\frac{1}{2}$ —447 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 448 $\frac{1}{2}$ —450 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 451 $\frac{1}{2}$ —453 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 454 $\frac{1}{2}$ —456 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 457 $\frac{1}{2}$ —459 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 460 $\frac{1}{2}$ —462 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 463 $\frac{1}{2}$ —465 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 466 $\frac{1}{2}$ —468 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 469 $\frac{1}{2}$ —471 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 472 $\frac{1}{2}$ —474 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 475 $\frac{1}{2}$ —477 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 478 $\frac{1}{2}$ —480 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 481 $\frac{1}{2}$ —483 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 484 $\frac{1}{2}$ —486 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 487 $\frac{1}{2}$ —489 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 490 $\frac{1}{2}$ —492 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 493 $\frac{1}{2}$ —495 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 496 $\frac{1}{2}$ —498 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 499 $\frac{1}{2}$ —501 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 502 $\frac{1}{2}$ —504 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 505 $\frac{1}{2}$ —507 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 508 $\frac{1}{2}$ —510 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 511 $\frac{1}{2}$ —513 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 514 $\frac{1}{2}$ —516 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 517 $\frac{1}{2}$ —519 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 520 $\frac{1}{2}$ —522 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 523 $\frac{1}{2}$ —525 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 526 $\frac{1}{2}$ —528 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 529 $\frac{1}{2}$ —531 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 532 $\frac{1}{2}$ —534 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 535 $\frac{1}{2}$ —537 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 538 $\frac{1}{2}$ —540 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 541 $\frac{1}{2}$ —543 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 544 $\frac{1}{2}$ —546 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 547 $\frac{1}{2}$ —549 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 550 $\frac{1}{2}$ —552 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 553 $\frac{1}{2}$ —555 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 556 $\frac{1}{2}$ —558 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 559 $\frac{1}{2}$ —561 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 562 $\frac{1}{2}$ —564 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 565 $\frac{1}{2}$ —567 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 568 $\frac{1}{2}$ —570 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 571 $\frac{1}{2}$ —573 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 574 $\frac{1}{2}$ —576 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 577 $\frac{1}{2}$ —579 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 580 $\frac{1}{2}$ —582 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 583 $\frac{1}{2}$ —585 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 586 $\frac{1}{2}$ —588 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 589 $\frac{1}{2}$ —591 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 592 $\frac{1}{2}$ —594 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 595 $\frac{1}{2}$ —597 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 598 $\frac{1}{2}$ —600 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 601 $\frac{1}{2}$ —603 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 604 $\frac{1}{2}$ —606 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 607 $\frac{1}{2}$ —609 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 610 $\frac{1}{2}$ —612 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 613 $\frac{1}{2}$ —615 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 616 $\frac{1}{2}$ —618 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 619 $\frac{1}{2}$ —621 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 622 $\frac{1}{2}$ —624 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 625 $\frac{1}{2}$ —627 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 628 $\frac{1}{2}$ —630 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 631 $\frac{1}{2}$ —633 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 634 $\frac{1}{2}$ —636 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 637 $\frac{1}{2}$ —639 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 640 $\frac{1}{2}$ —642 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 643 $\frac{1}{2}$ —645 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 646 $\frac{1}{2}$ —648 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 649 $\frac{1}{2}$ —651 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 652 $\frac{1}{2}$ —654 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 655 $\frac{1}{2}$ —657 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 658 $\frac{1}{2}$ —660 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 661 $\frac{1}{2}$ —663 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 664 $\frac{1}{2}$ —666 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 667 $\frac{1}{2}$ —669 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 670 $\frac{1}{2}$ —672 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 673 $\frac{1}{2}$ —675 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 676 $\frac{1}{2}$ —678 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 679 $\frac{1}{2}$ —681 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 682 $\frac{1}{2}$ —684 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 685 $\frac{1}{2}$ —687 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 688 $\frac{1}{2}$ —690 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 691 $\frac{1}{2}$ —693 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 694 $\frac{1}{2}$ —696 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 697 $\frac{1}{2}$ —699 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 700 $\frac{1}{2}$ —702 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 703 $\frac{1}{2}$ —705 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 706 $\frac{1}{2}$ —708 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 709 $\frac{1}{2}$ —711 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 712 $\frac{1}{2}$ —714 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 715 $\frac{1}{2}$ —717 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 718 $\frac{1}{2}$ —720 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 721 $\frac{1}{2}$ —723 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 724 $\frac{1}{2}$ —726 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 727 $\frac{1}{2}$ —729 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 730 $\frac{1}{2}$ —732 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 733 $\frac{1}{2}$ —735 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 736 $\frac{1}{2}$ —738 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 739 $\frac{1}{2}$ —741 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 742 $\frac{1}{2}$ —744 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 745 $\frac{1}{2}$ —747 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 748 $\frac{1}{2}$ —750 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 751 $\frac{1}{2}$ —753 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 754 $\frac{1}{2}$ —756 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 757 $\frac{1}{2}$ —759 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 760 $\frac{1}{2}$ —762 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 763 $\frac{1}{2}$ —765 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 766 $\frac{1}{2}$ —768 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —, 769 $\frac{1}{2}$ —771 $\frac{1}{2}$ Kilog. Gewicht von fl. — bis —,
--

3. 189/1881
Präf.

[81] 3-3

Rundmachung.

Von Seite des Präsidiums des Hermannstädter I. Gerichtshofes wird bekannt gemacht, daß bei dem I. Bezirksgerichte in Mählsbach eine mit 300 fl. objustirte Rechtspraktikanten-Stelle zu besetzen ist. Bewerber haben sich persönlich oder schriftlich an das Präsidium zu wenden.
Hermannstadt, am 9. Februar 1881.

Der I. Gerichts-Präsident:
Ormay.

Sz. 920/1881
polg.

[85] 1-3

Csöndnyitási hirdetmény.

A nagy-szebeni kir. törvényszék részéről ezenel közhírré tételik, miszerint Schnell Frigyes Adolf, nagyszebeni bejegyzett kereskedőnek, minden bárhol találtató felkelhető s azon korona országokban, melyekben az 1853. évi július 18-án kiadott csöndrendtartás még hatályban van, fekvő ingatlannal javai fölött ezen kir. törvényszék által a csönd megnyitattat. Felhivatnak mindazok, kik ezen csönd-vagyonyból bármily jogcímen valamit követelhetni vélenek, hogy keresetüket a szükséges okmányok és bizonyítványokkal ellátva a kinevezett perügyelő nagyszebeni ügyvéd Dr. Schwabe Gyula úr ellen, kiknek helyettesül nagyszebeni ügyvéd Sill György neveztetik ki, legfőbb 1881-ik évi april hó 15-ig annál bizonyosabban ezen kir. törvényszékhez adják be, mivel ellenesetben az illető követelők, ha mindjárt igényeik tulajdoni, elsőbbségi vagy zálogjogon is alapulnának, a csönd eljárás alá tartozó vagyonyból kizáratnak.

Egyszermind 1881-ik évi april hó 19-ik napjának, délelőtti 9 órájára, tárgyalás tüzetik ki, melyen az ideiglenes tömeggondnok megerősítendő, vagy helyébe más, valamint a hitelezők választmányja is véglegesen megválasztandó és az egység megkísérlelendő lesz.

Felhivatnak tehát a csöndhitelezők ezen tárgyalási határrapra annál bizonyosabban megjelenni, mivel kimaradásuk esetében az ideiglenes tömeggondnokokat a hitelezők választmányja a törvényszék által a hitelezők veszélyére fognak kinevezetelni.

A nagyszebeni kir. törvényszék 1881. évi február hó 5-én tartott üléséből.

Sz. 2053/1878
telekk.

[88] 2-3

Arverési hirdetmény.

A szászsebesi kir. járásbírósg mint telekkönyvi hatóság részéről közhírré tételik, hogy nagyszebeni Kabdebo P. J. bankcézég végrehajlatának, nagyszebeni ügyvéd Frühbeck Ferencz ügygondnok által képviselt Szilágyi János hagyatéka végrehajtást szenvedő elleni 585 frt. 6. é. tőke s. j. behajtása iránti végrehajtási ügyében:

1. A szászsebesi I-ső rész 218. számú telekjegyzőkönyvben A + 1, 2, 3, 4, 5, 6. rénd 379, 380, 489, 518, 1997, 1998, 1999, 2003, 2004 és 3467/1 hr., továbbá

2. A szászsebesi II-ik rész 1-ső számú telekjegyzőkönyvben A + 1 rénd 1, 2, 3, 4. hr. sz. a meghatározott arányban osztatlan közös (összesen 1436 frt. 75 krra bírólag becsült) ingatlanságokból végrehajtást szenvedett Szilágyi János hagyatékát tulajdonául illető 7808 frt. 47 krra 6. é. becsült 5437/6-d jutatekérése az 1881. évi marcius hó 28-ik napján d. e. 9 órakor mint első és az 1881. évi aprilis hó 29-ik napján d. e. 9 órakor mint második határidőben Szászsebes község házával megtartandó nyilvános árverésen következő feltételek alatt eladatni fog, u. m.:

- 1. Kikiáltási ár a fennebb kitétt 7808 frt. 47 kr. becsár, melyen alúl az első árveréskor az árverésre kitézett birtok nem fog eladatni, a második árverésen azon alúl és eladható.
- 2. Az árverésre kitézett 5437/6-ka a birtok résznek csak együttesen mint osztatlan egész és nem rend vagy hr. számokként fog árvereztetni.
- 3. Árverezni kívánók a végrehajlató kivételével tartoznak az ingatlan becsárának 10%-át készpénzben, vagy ovadékképes papirban a kiküldött kezéhez letenni.
- 4. Vevő köteles a vételárat az árveréstől számítandó 30 nap alatt, ugyan azon naptól számítandó 6% kamatokkal együtt bírói letét után befizetni, a bánatpénz be fog számíttatni.
- 5. Az árverés jogerőre emelkedésekor vevő a megvett ingatlan birtokába lép, ennel fogva a megvett ingatlan hasznai és terhei ez időtől öt illetik, de a tulajdonjog bekeblezése csak a vételár és kamatainak teljes lefizése után fog vevő javára hivatalból eszközöltetni. Az átruházási költségek vevőt terhelik.
- 6. A mennyiben vevő az árverési feltételek bármelyikének eleget nem tenne, a p. 459. §-a fog alkalmaztatni, azon megváltoztatással, hogy a netaláni többlet a visszaárverésből nem ötet, hanem a jelzálog hitelezőket illeti.
- 7. A térmérték nagyságáért kezesség nem vállaltatik el.

Felhivatnak azok, kik az árverésre kitézett javak iránt tulajdoni, vagy más igényt, avagy el-

sőbbbségi jogokat érvényesíthetni vélenek, hogy e részbeni kereseteiket e hirdetménynek a hivatalos lapban lett harmadik közzététele napjától számítandó 15 nap alatt, habár külön értesítést nem vettek is, ezen kir. járásbírósghoz nyújtsák be, különben azok a végrehajtás folyamatát nem gátolván, egyedül a vételár feleslegére fognak utasíttatni.

Végül felszólítatnak azon jelzálogos kitelezők, kik nem ezen kir. járásbírósg székhelyén, vagy annak közeleiben laknak, hogy a vételár felosztása alkalmával leendő képviseltesők végett helyben megbízottat rendeljenek, és ennek nevét és lakását az eladásig jelentsék be, ellenkez esetben egy hivatalból kinevezendő ügygondnok által fognak képviseltesetni.

Szászsebes, 1880. november 15-én.

A m. kir. járásbírósg mint telekkönyvi hatóság.

U. B. 98/1881.

[80] 3-3

Concurs.

An der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Mediasch in Siebenbürgen ist eine durch das Ableben des betreffenden Lehrers in Erledigung gefommene Hauptlehrer-Stelle für landwirthschaftlichen Unterricht mit vorzugsweiser Berücksichtigung für Wein- und Obstbau, dann Bienen- und Seidenraupenzucht zu besetzen.

Bewerber um diese mit einem Jahresgehalt von tausend Gulden in Bistreich. Währung dotirte Stelle haben ihr Gesuch, welches die Nachweisung der Absolvierung von mindestens sechs Classen eines Gymnasiums oder einer höheren Realschule, dann der Absolvierung einer landwirthschaftlichen Akademie, und den Nachweis einer geuehlichen Praxis im Wein- und Obstbau enthalten muß, bis Ende Mai l. J. an das Central-Amt der sächsischen Universität in Hermannstadt franco einzusenden.

Vortragsprache ist die deutsche; bei gleicher Befähigung erhalten diejenigen Bewerber den Vorzug, welche die Kenntniß der Landessprachen (deutsch, ungarisch und romanisch) besitzen.

Die Anstellung erfolgt vorläufig nur auf ein Probejahr; falls nach dessen Ablauf dem Angestellten diese Lehrstelle nicht definitiv verliehen werden sollte, werden demselben die Reisekosten und Rückreisekosten vergütet.

Hermannstadt, am 2. Februar 1881.

Das Central-Amt der sächsischen Universität.

Aus dem Amtsblatte.

Vicitationen.

Am 18. Februar (auch unter dem Schätzungswerte) Liegenschaften des Friedrich Leonhard in Schäßburg. (Dortiges Bezirksgericht.)

Am 22. Februar Liegenschaften des Simon Raja in Neptice. (Banff-Sumpader Bezirksgericht.)

Am 22. Februar (auch unter dem Schätzungswerte) Liegenschaften der Maria Bartha in Szent-Imre. (Sepst-Sent-Szörpyger Bezirksgericht.)

Am 22. Februar Liegenschaften der Feniéel Jakobus in Nagy-Enyeb. (Dortiger Bezirkshof.)

Am 23. Februar Liegenschaften des Rudolf Grafer in Mediasch. — am 7. März Liegenschaften des Johann Botar in Bell. (Mediascher Bezirksgericht.)

Am 23. Februar Liegenschaften des Johann Mayer in Klausenburg. (Dortiger Bezirkshof.)

Aufforderungen.

Vom Dévaer Gerichtshofe zur sofortigen Anmeldung von Ansprüchen auf den Salvia Medrea'schen Nachlaß in Szellfye.

Vom Kronstädter Gerichtshofe zur sofortigen Anmeldung von Ansprüchen auf den Johann Kratt'schen Nachlaß in Rosenau, dann auf den Anna Buchmes'schen Nachlaß in Kronstadt.

Erledigungen.

Beim Hermannstädter Gerichtshofe eine Hilfsdienestelle. Gesuche bis 23. Februar.

Bei der Hermannstädter Finanz-Direction eine Rechnungsofficialstelle. Gesuche bis 27. Februar.

Kaffee

Ceylon pr. Pfund 50 Kr.
Java " " 55 "
Mocca " " 60 "

versendet portofrei in Säckchen (nicht unter 10 Pfd.) die Kaffeehandlung J. H. Ehlers, Altona bei Hamburg. [100] 1-3

Failles!

ganz besonders empfehlenswerth für Strassen- und Ball-Toiletten.

Der günstige Ankauf einer Partie

5000 Meter echte Lyoner Failles

in den modernsten Farben, verlegt uns in die angenehme Lage, diese unsern werthen Kunden und einem hochgeehrten p. t. Publicum zu dem staunend und für solche Qualität noch nie dagewesenen Preis von

95 kr. per Elle

zu offeriren.

Schätzungswort

Das Central-Waarenhaus Brüder Deutsch, Temesvár.

Muster werden auf Verlangen franco zugesendet.

Ein Lehrling

wird aufgenommen bei

M. Göllner,

3-3 [76]

Schneidermeister in Hermannstadt.

Husten-Moos-Zeltel.

Diese Zeltel werden mit Verlässlichkeit angewendet bei Furzen Athem, Keuchhusten, Husten, Heiserkeit, Verschleimung, zur Anfeuchtung beim Austrocknen der Kehle und lindern jedes catarrhalische Leiden.

Depôt für Hermannstadt in der „Apothek zum Löwen“ des August Teutsch. [677] 9-12

Preis einer Schachtel 38 fr. 6. W.

Promessen

3% Pfandbrief-Lose

nur fl. 1 und 50 fr. Stempel,

Haupt-Treffer fl. 50,000,

erste Ziehung am 15. Februar 1881,

zu haben in der Wechselstube des

P. J. Kabdebo

in Hermannstadt. [67] 4-4



Preise der Mieder von 8. W. fl. 8, 10, 12, 14 bis fl. 16. Ceinture von fl. 6, 8, 10 bis fl. 12.

Bei Bestellung durch Correspondenz erbittet man das Maß in Centimeter anzugeben: 1. Ganzen Umfang von Brust und Rücken unter den Armen genommen. 2. Umfang der Taille. 3. Umfang der Hüften. 4. Länge von unter dem Arme bis zur Taille. — Das Maß ist am Körper über das Kleid zu nehmen. [8] 6

Linoleum-

Kork-Teppiche.

Dauerhafter Bodenbelag, stauffrei, elegant, sowohl für Privatwohnungen, wie für Geschäfts-Localitäten. Lager von Zimmerpösten, Lauteppichen, Wandtisch-Vorlagen in den verschiedensten Dessins.

F. C. Collmann's Nachf. (A. Reichle), Wien, I., Johannegasse 25. [10] 6-12

Wechselstube Werner & Co.,

Wien, verlängerte Wipplingerstrasse 45.

4% Theiss-Lose,

jährlich drei Ziehungen,

Haupt-Treffer fl. 100,000,

kleinster Treffer fl. 110 bis 120,

empfehlen wir als das billigste Loospapier, sowohl zur Capitals-Anlage, als auch zur Speculation.

Wir lassen diese Lose genau zum jeweiligen amtlichen Tagescourse und behalten die durch uns gekauften Stücke gegen 5% Zinsen pro anno im Depot.

Börsen-Aufträge

empfehlen wir unsere Firma zur constantesten Ausführung, unter nachstehend günstigsten Bedingungen:

Courtago berechnen wir fl. 2.50 für je 25 Stück ober fl. 5000 Nominal (Teinerlei Provision). — Für bei uns im Depot verbleibende Effecten berechnen wir billige, dem jeweiligen Bankzinsfuß entsprechende Zinsen. — Alle uns bis 1/2 Uhr zugehenden Orders auf **Bahn-Actien, Prioritäten, Grundentlastungen, Lose, Pfandbriefe** berechnen wir genau zum amtlichen Cours- und Waarencours.

Durch die günstige Lage unseres Geschäfts-Localen, unmittelbar neben der Börse, sind wir in der Lage, alle Aufträge ohne Zeitverlust auszuführen, was bei Börsengeschäften beinahe ausschließlich sehr wichtig ist. [88] 1-4

Wir versenden an unsere Kunden täglich ein Tableau, enthaltend die Course der Mittags- und Abendbörse nebst Informationsbericht.

Wechselstube Werner & Co., Wien, verlängerte Wipplingerstrasse 45.

Neuestes

in Gummi und Fischblasen, feinste und verlässliche Schäummittel à fl. 1, 2, 3, 4 und 5 per Dutzend, präparirte **Pariser Schwämme** und diverse spec. Gummi-Artikel versendet discret en gros et en détail: Specialitäten-Magazin, Kärnthnerstrasse 14, im Basar, rechts, Thür 26. [57] 4

Militär-Lehr-Institut Gischler (Pensionat),

Wien, Stephansplatz, Jasomirgottstrasse Nr. 8.

Vorbereitung direct zum Cadeten (es ist am vortheilhaftesten, die Cadeten-Prüfung vor der Ascenturung abzugeben), ferner zum Einjährig-Freiwilligen zur Aufnahms-Prüfung für Weisfischen, Güme und alle anderen Militär-Bildungs-Anstalten. [68] 4-4

Die neuen Course beginnen am 2. März,

für Schwächere am 2. Februar.

Programm und Verzeichniß der bereits Absolvirten wird gratis gegeben.

Einladungskarten, Visitenkarten,

Speisezettel,

Eisenbahn-Frachtbriefe,

Hanf-Couverts,

Ladenschilder für Kaufleute, Partezettel, Rechnungsblanquette

sind am billigsten zu haben in der Buchdruckerei von

Th. Steinhausen's Erben.